



# Amtsblatt

## der Stadt Oer-Erkenschwick

---

58. Jahrgang

Nr. 11

17.05.2023

---

### Inhalt:

1. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Oer-Erkenschwick
2. Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Oer-Erkenschwick  
- Sondernutzungssatzung-

---

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Oer-Erkenschwick – Hausdruck –  
Bezug: Das Amtsblatt ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Rathausplatz 1, erhältlich. Es ist außerdem im Internet unter [www.oer-erkenschwick.de](http://www.oer-erkenschwick.de) abruf- und abonnierbar oder kann gegen eine Jahreskostengebühr von 40,00 € zugesandt werden. Anforderungen nimmt die Stadt Oer-Erkenschwick – Stabsstelle BGM – unter Tel. (02368) 691-284 entgegen.

## **1. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Oer-Erkenschwick**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG), der §§ 9 Abs. 3 und 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) und der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV-) wird von der Stadt Oer-Erkenschwick als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oer-Erkenschwick vom 16.03.2023 für das Gebiet der Stadt Oer-Erkenschwick folgende Verordnung erlassen:

### Inhaltsübersicht:

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflichten
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Werbung, Wildes Plakatieren
- § 5 Tiere
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Abfall-/ Sammelbehälter
- § 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 9 Kinderspielplätze
- § 10 Hausnummern
- § 11 Öffentliche Hinweisschilder
- § 12 Wahrung der Mittagsruhe
- § 13 Ausnahme vom Verbot Ruhestörender Betätigung während der Nachtruhe
- § 14 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 15 Erlaubnisse und Ausnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Vorrang anderer Bestimmungen
- § 18 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

## **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
  1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen (nicht Wald i. S. d. § 2 Bundeswaldgesetz und § 1 Landesforstgesetz), Gärten, Friedhöfe Straßenböschungen, -rinnen und -gräben sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
  2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
  3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Litfasssäulen, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder und ihre Befestigungseinrichtungen, Hinweiszeichen, Lichtzeichenanlagen, Fahrgastunterstände und öffentliche Gebäude.

## **§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt, belästigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden, insbesondere durch übermäßigen Alkoholkonsum.  
  
Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs.1 StVO einschlägig.

## **§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden (Gemeingebrauch). Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt
  1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen Kraftfahrzeuge, die nicht zum Verkehr zugelassen, nicht versichert oder nicht fahrbereit sind, ohne vorherige Erlaubnis der Ordnungsbehörde über die Sondernutzung der öffentlichen Fläche, abzustellen;
  2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen Kraftfahrzeuge zu reparieren; ausgenommen hiervon sind unvermeidbare Reparaturen;
  3. in Anlagen und auf Verkehrsflächen Fahrzeuge, Gefäße und Gegenstände zu waschen, wenn dadurch Verunreinigungen hervorgerufen werden können. Insbesondere ist das Waschen von Fahrzeugen, Gefäßen und Gegenständen untersagt, wenn dadurch das Grundwasser oder das öffentliche Kanalnetz verunreinigt werden kann. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt;
  4. das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger ölicher Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels auf Verkehrsflächen

und in Anlagen;

5. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
  6. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
  7. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen zu übernachten;
  8. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände oder Materialien, ohne vorherige Erlaubnis der Ordnungsbehörde über die Sondernutzung der öffentlichen Fläche, abzustellen.
  9. die Verkehrsflächen und Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden.
  10. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
  11. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
  12. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Gewerbeordnung in der jeweils gültigen Fassung bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.
  13. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen aggressiv, insbesondere durch Anfassen, Festhalten, Verfolgen, hartnäckiges Ansprechen oder sich in den Weg stellen, sowie still unter Beteiligung von Kindern zu betteln.
  14. sich in Personengruppen anzusammeln, wenn hierdurch andere Personen bei der Benutzung von Verkehrsflächen und Anlagen im Rahmen des Gemeingebrauchs behindert oder belästigt werden. Eine Behinderung oder Belästigung liegen insbesondere vor bei
    - Verunreinigungen (auch privater Flächen),
    - Anpöbeln oder Belästigen von Passanten und Anwohnern,
    - Lärmen oder Grölen,
    - offensichtlicher Volltrunkenheit oder merkbarem Konsum berauschender Mittel,
    - obszönen Gesten oder
    - aggressivem Verhalten.
- (3) Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden, besonders an Dachrinnen, durch die Verkehrsteilnehmer gefährdet werden können, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen.
- (4) Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen über die Zweckbestimmung hinaus bedarf der Erlaubnis durch die Stadt Oer-Erkenschwick. Dabei findet die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzen an öffentlichen Straßen der Stadt Oer-Erkenschwick (Sondernutzungssatzung) Anwendung.

#### **§ 4**

#### **Werbung, Wildes Plakatieren**

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen,

Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt Oer-Erkenschwick genehmigte Nutzungen, für von der Stadt konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

## **§ 5 Tiere**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb von Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten sind Hunde an der Leine zu führen; bissige Hunde müssen hier einen Maulkorb tragen. Im Übrigen ist es nicht gestattet, Hunde ohne Aufsicht umherlaufen zu lassen.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Zur sachgemäßen und sofortigen Reinigung sind entsprechende Behältnisse stets mitzuführen (beispielsweise Kotbeutel).
- (3) Tiere sind so zu halten, dass Menschen, andere Tiere und Sachen nicht gefährdet werden.
- (4) Wildlebende Katzen und Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (5) Von den Regelungen in Absatz 1 und 2 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (6) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Das Tier ist ebenfalls bei einem der gängigen Haustierregister (beispielsweise „Tasso“ oder „Findefix“) registrieren zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/ innen im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (7) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt werden. Im Übrigen bleibt § 16 unberührt.

## **§ 6 Verunreinigungsverbot**

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
  1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Abfälle aller Art, Sperrmüll, Zigarettenkippen und Tabakresten, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
  2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Verkehrsflächen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist.
  3. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen,

schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf Verkehrsflächen, Anlagen oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grund auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem städtischen Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;

4. das Durchsuchen von zum Entleeren bereitgestellter Mülltonnen, der an den Verkehrsflächen und in den Anlagen angebrachten Abfallbehälter sowie des an die Straße gestellten Sperrmüllgutes;
  5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden ist.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muß er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 25 Metern die Rückstände einzusammeln.
  - (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

### **§ 7**

#### **Abfallbehälter/Sammelbehälter**

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten. Diese dürfen nur werktags in der Zeit von 7.00 - 19.00 Uhr befüllt werden.
- (4) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich schadlos zu beseitigen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

### **§ 8**

#### **Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen**

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten. Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

### **§ 9**

#### **Kinderspielplätze**

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer Ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboard fahren und Fahren mit Rollschuhen und Inlineskatern, sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit

erlaubt.

- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (5) Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen, ist der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen nicht gestattet.

### **§ 10 Hausnummern**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

### **§ 11 Öffentliche Hinweisschilder**

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

### **§ 12 Wahrung der Mittagsruhe**

- (1) In Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten gilt die Zeit von 13:30 bis 15:00 als Ruhezeit (Mittagsruhe). Während dieser Zeit ist es untersagt, lärmentwickelnde Arbeiten und Freizeitbeschäftigungen zu verrichten, die zur Störung der Mittagsruhe geeignet sind.
- (2) Davon ausgenommen sind Geräusche, die von Industrie- und Gewerbebetrieben, Baustellen sowie landwirtschaftlichen Betrieben zulässigerweise ausgehen.

### **§ 13 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtruhe**

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 Landesimmissionsschutzgesetz (LlmschG) folgende Ausnahmen zugelassen:
  1. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar ohne zeitliche Begrenzung;
  2. für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis 5.00 Uhr;
  3. für die Karnevalstage: Weiberfastnacht, Karnevalssamstag, -sonntag und -montag bis 5.00 Uhr;
  4. für die Schützenfeste und traditionellen Heimatfeste bis 3.00 Uhr.
- (2) Die Ausnahme unter Abs. 1 Nr. 4. ist auf den jeweiligen Festplatz beschränkt. Der Betrieb von

Lautsprecheranlagen außerhalb fester Baulichkeiten ist nur bis 22.00 Uhr erlaubt.

- (3) Weitergehende Ausnahmen oder Ausnahmen für andere Veranstaltungen kann der Bürgermeister bei Vorliegen der Voraussetzungen im Einzelfall zulassen (§ 10 Abs 4 LImSchG).

#### **§ 14**

#### **Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr**

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.
- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe (außer Mist) und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.
- (3) Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übelriechende Dungstoffe dürfen auf die innerhalb der geschlossenen Ortslage und die weniger als 500 m davon entfernt gelegenen Grundstücke höchstens 3 x jährlich aufgebracht werden. Die Aufbringung ist nur zulässig, wenn die Windrichtung von der nächstgelegenen geschlossenen Wohnbebauung abgewandt ist. Auf Wiesen und Weiden dürfen die o.g. Stoffe nur bei Regen aufgebracht werden. In Ackerböden ohne Bewuchs sind die o.g. Stoffe unverzüglich einzuarbeiten. Werden die o.g. Stoffe als Flüssigkeit versprüht, ist ein Mindestabstand von 50 m zur geschlossenen Wohnbebauung einzuhalten.
- (4) In Einzelfällen können von den Mindestabständen in Absatz 3 Ausnahmen zugelassen werden, wenn aufgrund der örtlichen Besonderheiten der angrenzenden Bebauung, der Art der auszubringenden Gülle, Jauche, Dungstoffe oder Klärschlämme oder der Ausbringungstechniken eine unzumutbare Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.

#### **§ 15**

#### **Erlaubnisse, Ausnahmen**

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen und vorgesehene Erlaubnisse erteilen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

#### **§ 16**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen
  1. die allgemeine Verhaltenspflicht auf Verkehrsflächen und in Anlagen gem. § 2 der Verordnung;
  2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
  3. das Verbot des unbefugten Werbens, Plakatierens und Verunreinigens von Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 4 der Verordnung;
  4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren auf Verkehrsflächen und in Anlagen gem. § 5 der Verordnung;
  5. das Verunreinigungsverbot von Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 6 der Verordnung;
  6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll auf Verkehrsflächen und in Anlagen gem. § 7 der Verordnung;
  7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen-, Wohnwagen und Zelten auf Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 8 der Verordnung;
  8. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 9 der Verordnung;
  9. die Hausnummerierungspflicht gem. § 10 der Verordnung;
  10. die Duldungspflicht gem. § 11 der Verordnung verletzt;

11. die Mittagsruhe gem. § 12 der Verordnung,  
verstößt.

(2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 14 der  
Verordnung verletzt,

oder

2. der Ausnahmeregelung des § 13 der Verordnung zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 - 11 können mit einem Bußgeld bis zu 1.000,00 €  
geahndet werden.

Bei geringfügigeren Ordnungswidrigkeiten kann die Stadt den Verursacher verwarnen und ein  
Verwarngeld von 15,00 € bis 55,00 € erheben.

Eine solche Verwarnung soll erteilt werden, wenn eine Verwarnung ohne Verwarngeld  
unzureichend ist.

Das nähere regelt der anliegende Verwarnungsgeldkatalog, der Bestandteil dieser Verordnung  
ist.

#### **§ 17**

#### **Vorrang anderer Bestimmungen**

Durch diese Verordnung werden in anderen Rechtsvorschriften getroffene Regelungen nicht berührt

#### **§ 18**

#### **Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften**

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der  
öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Oer-Erkenschwick vom 21.04.2005  
außer Kraft.

**Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Oer-Erkenschwick, 17.05.2023**

**Wewers  
Bürgermeister**

Verwarnungsgeldkatalog

zu (§ 16 Abs. 3) dieser ordnungsbehördlichen Verordnung vom 16.03.2023

<b>Verstoß</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Betrag</b>
Verstoß gegen die Allgemeine Verhaltenspflicht auf Verkehrsflächen und in Anlagen  (gefährdendes, schädigendes, belästigendes, vermeidbar hinderndes Verhalten gegen Andere, insbesondere durch übermäßigen Alkoholkonsum)	§ 2 Abs. 1	35,00 – 55,00 €
Beschränkung der Nutzbarkeit von Verkehrsflächen und Anlagen	§ 2 Abs. 1	20,00 – 50,00 €
Vereiteln der Nutzbarkeit von Verkehrsflächen und Anlagen	§ 2 Abs. 1	55,00 €
Reparaturen von Kraftfahrzeugen auf Verkehrsflächen und in Anlagen (ausgenommen sind unvermeidbare Reparaturen)	§ 3 Abs. 2 Nr. 2	25,00 €
Waschen von Fahrzeugen auf Verkehrsflächen und in Anlagen, wenn dadurch Verunreinigungen, insbesondere des Grundwassers, hervorgerufen werden können	§ 3 Abs. 2 Nr. 3	25,00 – 55,00 €
Reinigen und Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels auf Verkehrsflächen und in Anlagen	§ 3 Abs. 2 Nr. 4	55,00 €
Übernachtung auf Verkehrsflächen und in Anlagen	§ 3 Abs. 2 Nr. 7	25,00 €
Befahren von Anlagen (Ausnahmen: Unterhalts- und Notstandsarbeiten, Kinderfahrzeuge, Krankenfahrräder)	§ 3 Abs. 2 Nr. 9	55,00 €
Verdecken von Hydranten, Straßenrinnen und Einflußöffnungen oder Straßenkanälen sowie die Beeinträchtigung derer Gebrauchsfähigkeit	§ 3 Abs. 2 Nr. 11	25,00 – 55,00 €
nach § 55 Gewerbeordnung erlaubnispflichtige, gewerbliche Tätigkeiten vor öffentlichen Gebäuden (u.a. Kirchen, Schulen, Friedhöfe) auszuüben	§ 3 Abs. 2 Nr. 12	25,00 – 55,00 €
Aggressives Betteln auf Verkehrsflächen und in Anlagen (insbesondere durch Anfassen, Festhalten oder Verfolgen sowie in den Weg stellen), sowie stilles Betteln unter der Beteiligung von Kindern	§ 3 Abs. 2 Nr. 13	35,00 – 55,00 €

<p>Ansammlung von Personengruppen, wenn hierdurch Dritte behindert oder belästigt werden. Eine Behinderung liegt vor bei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verunreinigungen (auch privater Flächen)</li> <li>- Anpöbeln oder Belästigen von Passanten und Anwohnern <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lärmen und Grölen</li> <li>- offensichtliche Volltrunkenheit</li> <li>- Konsum berauschender Mittel <ul style="list-style-type: none"> <li>- obszöne Gesten</li> <li>- aggressives Verhalten</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>	§ 3 Abs. 2 Nr. 14	35,00 – 55,00 €
Nicht-Entfernen von Schneeüberhängen und Eiszapfen an Gebäuden oder Dachrinnen des Ordnungspflichtigen, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer gefährdet werden können	§ 3 Abs. 3	55,00 €
Nicht angeleinte oder unbeaufsichtigte Hunde auf Verkehrsflächen oder in Anlagen in Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten	§ 5 Abs. 1	15,00 €
Verunreinigungen durch mitgeführte Tiere auf Verkehrsflächen oder in Anlagen	§ 5 Abs. 2	55,00 €
Nicht mit sich geführte Behältnisse zur sofortigen Beseitigung der Verunreinigungen mitgeführter Tiere	§ 5 Abs. 2	25,00 €
Fütterung wildlebender Katzen und Tauben	§ 5 Abs. 4	25,00 €
Wegwerfen oder Zurücklassen von Abfällen aller Art, Sperrmüll, Papier, Glas und sonstiger Materialien	§ 6 Abs.1 Nr. 1	25,00 – 55,00 €
Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Verkehrsflächen und Anlagen	§ 6 Abs. 1 Nr. 2	25,00 €
Befüllen der öffentlichen Abfallbehälter auf Verkehrsflächen und in Anlagen durch im Haushalt oder Gewerbebetrieb angefallenen Müll	§ 7 Abs. 1	55,00 €
Einbringen von gewerblichen Recyclingmüll in Sammelbehälter auf Verkehrsflächen und in Anlagen	§ 7 Abs. 2	55,00 €
Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen	§ 8 Abs. 1	25,00 – 55,00 €
Aufenthalt auf und die Benutzung von Kinderspielflächen eines nicht erlaubten	§ 9 Abs. 1	15,00 €

Personenkreises		
Mitführen von Tieren auf Kinderspielplätzen	§ 9 Abs. 4	15,00 – 55,00 €
Verzehr oder Mitbringen von Alkohol oder anderer berauschender Mittel auf Kinderspielplätzen	§ 9 Abs. 5	55,00 €
Nicht angebrachte oder lesbare Hausnummern	§ 10 Abs. 1	20,00 €
Störung der Mittagsruhe	§ 12 Abs. 1	20,00 – 55,00 €

## **2. Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Oer-Erkenschwick - Sondernutzungssatzung-**

Aufgrund der §§ 18,19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick in seiner Sitzung am 16.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

### Inhaltsübersicht:

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Gemeingebrauch, Anliegergebrauch
- § 3 Erlaubnisfreie Sondernutzung
- § 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung
- § 5 Werbeanlagen
- § 6 Wahlsichtwerbung
- § 7 Erlaubnisantrag
- § 8 Erlaubnis
- § 9 Gebühren
- § 10 Gebührenschuldner
- § 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit
- § 12 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung
- § 13 Allgemeine Auflagen und Bedingungen
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Schlussbestimmungen

## § 1

### Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Oer-Erkenschwick.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Absatz 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör, sowie die Nebenanlagen.

## § 2

### Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

(1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).

(2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere

- bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Keller-, Lichtschächte, Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
- die Ausschmückung von Straßen – und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
- die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tage der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
- das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,
- Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z.B. Blumenkübel, Fassadenbegrünung), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

(3) Bei Nutzung auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,50 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 m ab Straßenmitte bis zu einer Höhe von 4 m unzulässig.

## § 3

### Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen

- a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Hochbord,
- b) je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tage-

- und stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m von der Leistungsstätte in den Straßenraum hineinragen,
- c) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.

(2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend. Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen sind der Stadt Oer-Erkenschwick jedoch anzuzeigen.

#### **§ 4**

#### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzung**

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch / Straßenanliegergebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Oer-Erkenschwick.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

(3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

#### **§ 5**

#### **Werbeanlagen**

(1) Werbeanlagen bedürfen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt Oer-Erkenschwick. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind:

- a) zugelassene Werbeanlagen nach baurechtlichen und straßenrechtlichen Vorschriften
- b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,
- c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlägen oder –aufbauten,
- d) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektion, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 m<sup>2</sup> (Großflächenwerbung),
- e) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,
- f) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften
- g) Kundenstopper

(2) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Abs. 1 Buchstabe b) und Buchstabe c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Gemeindeteil sowie die Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmern zu berücksichtigen. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich sind Werbeanlagen gemäß Abs. 1 Buchstabe b) bis f) nicht zulässig.

## § 6 Wahlsichtwerbung

(1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltag unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a) Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Den einzelnen Parteien können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden. Zur Wahrung städtebaulicher Belange können Werbeflächen einheitlicher Größe verlangt werden.
- b) Den Parteien ist gestattet, ausschließlich an folgenden Straßen (-abschnitten) Wahlwerbung anzubringen:
  - Ahsener Straße zwischen Klein-Erkenschwicker-Straße und Weidenstraße
  - An der Aue
  - Bachstraße
  - Buschstraße
  - Ewaldstraße zwischen Stimbergstraße und Auf dem Kolven
  - Flaesheimerstraße zwischen Sinsener Straße und Haardgrenzweg
  - Groß-Erkenschwicker-Straße
  - Haardstraße bis Haardgrenzweg
  - Johannesstraße zwischen Mühlenstraße und Mühlenweg
  - Kampstraße
  - Kiesenfeldweg zwischen Voßacker und Kampstraße
  - Klein-Erkenschwicker-Straße
  - Ludwigstraße bis Steinrapener Weg
  - Moselstraße
  - Recklinghäuser Straße ab Westfeldweg (südl. Einmündung)
  - Richard-Wagner-Straße
  - Schillerstraße
  - Schultenstraße
  - Steinrapener Weg
  - Stimbergstraße
  - Voßacker
  - Weidenstraße
  - Westerbachstraße
- c) Großflächige Wahlwerbung auf sog. Wesselmännern ist unter expliziter Nennung des Aufstellortes gesondert zu beantragen.

(2) Abs. 1 gilt für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.

(3) Die Wahlsichtwerbung ist unverzüglich, spätestens 14 Tage nach dem Wahltag, zu entfernen.

(4) Für Informationsveranstaltungen sowie Wahlplakat- und Wahltransparentwerbung politischer Parteien oder Wählergruppen werden in einem Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltag keine Sondernutzungsgebühren erhoben, wenn die jeweilige Partei oder Wählergruppe zu der entsprechenden Wahl zugelassen sind. Das Erfordernis einer Sondernutzungserlaubnis bleibt davon unberührt.

## **§ 7 Erlaubnisantrag**

(1) Eine Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich bis spätestens drei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Oer-Erkenschwick zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden. Die Stadt Oer-Erkenschwick kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragssteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.

(3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigungen durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.

(4) Der Antragsteller hat der Stadt Oer-Erkenschwick auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

## **§ 8 Erlaubnis**

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.

(3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt Oer-Erkenschwick keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straßen.

(4) Die Erlaubnis ist - auch teilweise - nicht übertragbar.

## **§ 9 Gebühren**

(1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Das Recht der Stadt Oer-Erkenschwick, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG, Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzung nicht berührt.

(3) Das Recht, für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

(4) Gebührenpflichtig sind auch solche Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis erforderlich ist, aber nicht vorliegt.

## **§ 10 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer,
- c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausführt oder in seinem Interesse ausführen lässt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt mindestens die Mindestgebühr an.

(2) Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des 1. Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

(3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt Oer-Erkenschwick von der Beendigung der Sondernutzung.

## **§ 12 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung**

(1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichem Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumspflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.

(2) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

### **§ 13**

#### **Allgemeine Auflagen und Bedingungen**

(1) Zur Vermeidung von Beschädigungen des aufgetragenen Schutzanstriches sind Plakattafeln an Lampenmasten nur mittels Kabelbindern anzubringen. Die Verwendung von Drähten o.ä. ist nicht gestattet.

(2) Zur Vermeidung von Beschädigungen sind Plakatierungen an Bäumen nur mittels Kabelbinder oder Klebestreifen vorzunehmen. Die Verwendung von Drähten, Bindfäden, Nägeln, Heftzwecken o.ä. ist nicht gestattet.

(3) Die Werbeträger sind nur hochkant anzubringen. Die Unterkante der Tafeln muss sich mindestens 2,00m über Straßenniveau befinden, über Radwegen 2,20m. Die Tafeln dürfen nicht innerhalb der Fahrbahn aufgehängt werden. Der Seitenabstand zur Straße sollte 0,50m betragen (darf keinesfalls weniger als 0,30m betragen)

(4) Werbeträger dürfen nicht an unübersichtlichen Verkehrsführungen, in und an allen Kreisverkehrsplätzen oder Kreuzungs- sowie Einmündungsbereichen oder an Lichtzeichenanlagen bzw. Verkehrsschildern angebracht oder aufgestellt werden.

(5) Nach Ablauf der Geltungsdauer der Sondernutzungserlaubnis sind nicht nur die Plakattafeln selbst, sondern auch sämtliche Befestigungsmaterialien restlos zu entfernen (zur Sicherstellung der restlosen Entfernung aller Materialien ist durch den Erlaubnisinhaber eine Liste darüber zu führen, wo in der Stadt Oer-Erkenschwick plakatiert wurde).

(6) Erlaubnisinhaber sind verpflichtet, jede Beschädigung oder Verunreinigung der öffentlichen Verkehrsfläche, die auf Ihre Sondernutzung zurückzuführen ist, unverzüglich zu beseitigen.

(7) Die mit der Erlaubnis genehmigte Sondernutzung ist so durchzuführen, dass andere Verkehrsteilnehmer weder gefährdet noch behindert oder beeinträchtigt werden.

(8) Die im Rahmen der Sondernutzung überlassene öffentliche Verkehrsfläche darf nicht für andere als die in der Erlaubnis genannten Zwecke genutzt werden.

(9) Die Erlaubnis zur Sondernutzung ist mitzuführen und auf Verlangen zur Überprüfung vorzuzeigen. Für Lieferfahrzeuge und Rettungsfahrzeuge (Feuerwehr und Rettungsdienst) ist ein Fahrweg wie folgt freizuhalten:

Durchfahrtsbreite: 3,50 m – Durchfahrtshöhe: 4,30 m

In Kurvenbereichen – Innenradius: 5,00 m – Außenradius: 11,00m.

### **§ 14**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 59 Abs. 2 StrWG NRW kann mit Bußgeld in der dort genannten Höhe belegt werden, wer im Sinne des § 59 Abs. 1 Nr. 1 - 2 StrWG NRW ordnungswidrig handelt. Danach handelt insbesondere ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt oder erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt.

### **§ 15**

#### **Schlussbestimmungen**

(1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

(2) Diese Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Oer-Erkenschwick (Sondernutzungssatzung) vom 24.04.2008 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahren- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land NRW kann gegen diese Satzung oder sonstige ortrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seitens ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung oder sonstige ortrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt, dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Oer-Erkenschwick, 17.05.2023**

**Wewers  
Bürgermeister**

**Anlage zur Sondernutzungssatzung  
der Stadt Oer-Erkenschwick vom 16.03.2023**

**Gebührentarif**

(1) Für folgende Nutzungsarten fallen Gebühren gemäß den folgenden Regelungen an:

- a) Lagern, Abstellen, Aufstellen, Absperrern  
4,00 €/m<sup>2</sup>/Monat
  - Bauzäune, Baubuden, Baugerüste , Arbeitswagen, Baumaschinen
  - Materiallagerung
  - Container
  - Bühnen, Rednerpulte
  
- b) Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen.  
15,00 €/m<sup>2</sup>/Monat, insbesondere:
  - Krad (3 m<sup>2</sup>)
  - PKW (6 m<sup>2</sup>)
  - LKW (10 m<sup>2</sup>)
  - Wohnanhänger (10 m<sup>2</sup>)
  - Sonstige Anhänger (5 m<sup>2</sup>)
  
- c) Angebot und Austausch von Waren, Lebens-, Genussmitteln  
6,00 €/m<sup>2</sup>/Monat
  - Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen an der Stätte der Leistung
  - Verkaufswagen im Reisegewerbe
  - Imbissstände, Trinkhallen, Kioske
  - Blumenstände
  - Auslagen, Ausstellungsstände und Schaukästen
  
- d) Restauration / Bewirtung  
4,00 € /m<sup>2</sup>/Monat
  - Aufstellen von Tischen und Stühlen (Sitzgelegenheiten) auf öffentlicher Fläche
  
- e) Werbeanlagen  
6,00 €/m<sup>2</sup>/Monat
  - Plakatstände
  - Litfaßsäulen, Uhrensäulen, Plakatwände, Transparente, Straßenüberspannungen
  - Werbestände, Informationsstände,
  - zu Werbezwecken abgestellte Kfz – Anhänger
  - zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrauchten Werbeanschlägen oder/-aufbauten
  - Großflächenwerbung
  - Planen mit Werbeaufdrucken
  
- f) Infrastrukturelle Einrichtungen  
4,00 € /m<sup>2</sup>/Monat
  - Telefonhäuschen
  - Telefonstellen
  - kommerzielle Kinderspielgeräte und Fahrgeschäfte
  - Briefkästen
  - Postablagekästen
  - Masten (z.B. für Freileitungen, Fahnen, Mobilfunk)

- g) Veranstaltungen / Umzüge  
50,00 € / Veranstaltung/ Tag
  
- h) Kirmesveranstaltungen / Volksfeste / Marktveranstaltungen.  
je Tag der Veranstaltungsdauer je Größe der genutzten Plätze siehe nachfolgende Liste
  - Rathausplatz 2.400 m<sup>2</sup> \* 0,10 € = 240,00€
  - Berliner Platz Nord 3.000 m<sup>2</sup> \* 0,10 € = 300,00€
  - Berliner Platz Süd 2.100 m<sup>2</sup> \* 0,10 € = 210,00€
  - Hünenplatz 2.500m<sup>2</sup> \* 0,10 € = 250,00€
  - Dorfplatz Oer 2.000 m<sup>2</sup> \* 0,10 € = 200,00€
  
- i) Sonstigen Zwecke dienende Nutzung  
6,00 €/m<sup>2</sup>/Monat

(2) Wird die Sondernutzungserlaubnis nur für einen einzelnen Tag beantragt, der Gebühr liegt aber als Zeiteinheit ein Monat zugrunde, werden die Bruchteile des Monats nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.

(4) Angefangene Quadratmeter werden voll berechnet.

(5) Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle € abgerundet.

(6) Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 15 €.